

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1739/2022
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 19.12.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17.01.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	24.01.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.02.2023	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz GmbH;
Bestellung eines Geschäftsführers

Mainz, 12. Januar 2023
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister und Dezernent für Finanzen, Beteiligungen und Sport, Herr Günter Beck, zum Geschäftsführer der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH mit Wirkung zum 23.03.2023 bestellt wird.

Problembeschreibung/Begründung

1. Sachverhalt

Die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Landeshauptstadt Mainz. Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht gegenwärtig aus einem Mitglied: Herrn Daniel Gahr, Vorsitzender des Vorstandes der Mainzer Stadtwerke AG (MSW). Der Dienstvertrag von Herrn Daniel Gahr als Geschäftsführer der ZBM wurde mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Mainz (Drucksache-Nr. 1407/2021 vom 24.11.2021) bereits um weitere fünf Jahre, d.h. vom 01.03.2022 bis zum 28.02.2027, verlängert.

Herr Günter Beck, Bürgermeister der Stadt Mainz und Dezernent für Finanzen, Beteiligungen und Sport und ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters, hat dessen Amtsgeschäfte im Übergangszeitraum bis zur Wahl des Oberbürgermeisteramtes stellvertretend übernommen, darunter auch den Aufsichtsratsvorsitz bei der ZBM. Da die Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrates der ZBM nicht mit seiner Funktion als Geschäftsführer der ZBM vereinbar ist, musste Herr Beck sein Amt als Geschäftsführer der ZBM mit Wirkung zum Ablauf des 24.11.2022 niederlegen.

Der Dienstvertrag mit Herrn Günter Beck als Geschäftsführer der ZBM war bereits durch den Stadtratsbeschluss vom 18.11.2020 (Drucksache-Nr. 1714/2020) mit Wirkung zum 16.12.2020 bis zum 15.12.2025 verlängert worden. Das Vertragsverhältnis musste aus oben genannten Gründen durch Herrn Bürgermeister Beck beendet werden. Das erneute Dienstvertragsverhältnis soll mit Ausscheiden aus dem Bürgermeisteramt enden.

Nach § 15 Abs. 2 lit. (a) Gesellschaftsvertrag ZBM hat über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung der ZBM zu entscheiden, wobei - bei dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern - die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten wird. Gemäß § 88 Abs. 5 i.V.m. § 87 Abs. 3 Nr. 1 lit. (d) GemO hat der Stadtrat darüber vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu entscheiden.

2. Lösung

Zur Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Geschäftsführung der ZBM wird Herr Beck als Geschäftsführer der ZBM mit Wirkung zum 23.03.2023 wieder bestellt. Die Gesellschafterversammlung der ZBM hat gemäß § 88 GemO RP wegen der bestehenden Weisungsabhängigkeit den Beschluss des Stadtrates umzusetzen. Entsprechendes gilt beim Abschluss des Geschäftsführervertrages, den gemäß § 15 Abs. 2 lit. (a) Gesellschaftsvertrag ZBM der Aufsichtsratsvorsitzende abzuschließen hat.

3. Alternativen

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage:

Entwurf des neuen Dienstvertrages von Herrn Beck